



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

„ Berlin, den 3. Februar 1970

1 Teil II Nr. 10

Tag

Inhalt

Seite

13.1.70 Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern 49

Anordnung zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern

vom 13. Januar 1970

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung der Ziff. 42 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Volksbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Maßnahmen, die das Auftreten und die Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern verhüten, sollen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung sind

1. **Kindereinrichtungen** alle Einrichtungen, in denen Kinder im Säuglings-, Kleinkind- und Vorschulalter betreut und erzogen werden
2. **übertragbare Krankheiten** alle Krankheiten, bei denen die Gefahr der Ausbreitung im Kollektiv besteht
3. **Neuaufnahme** die erstmalige Aufnahme des Kindes in das Kollektiv
4. **laufende Aufnahme** die tägliche oder wöchentliche Aufnahme der Kinder in das Kollektiv der Tages- und Wocheneinrichtungen
5. **Wiederaufnahme** die Aufnahme in das Kollektiv, wenn die Anwesenheit des Kindes im Kollektiv durch Krankheit oder länger als 4 Wochen durch andere Umstände unterbrochen war

6. Kegelsperrzeit der in der Anlage 1 festgelegte Zeitraum, in dem eine Neu- oder Wiederaufnahme von Kindern in ein Kollektiv nicht erfolgen darf, um die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit im Kollektiv oder eine Ansteckung des aufzunehmenden Kindes zu verhüten

7. Sperrzeit der im Einzelfall festgelegte Zeitraum, in dem eine Neu- oder Wiederaufnahme von Kindern in ein Kollektiv nicht erfolgen darf, um die Ausbreitung einer übertragbaren Krankheit im Kollektiv oder eine Ansteckung des aufzunehmenden Kindes zu verhüten.

Aufnahmebedingungen

§ 3

Kinder, in deren Umgebung eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist und von denen deshalb die Gefahr einer Ausbreitung dieser Krankheit im Kollektiv ausgehen kann, oder Kinder, die verdächtig sind, mit einer solchen Krankheit angesteckt zu sein, dürfen für die Zeit der Ansteckungsgefahr in Kindereinrichtungen nicht aufgenommen werden.

§ 4

(1) Die Beurteilung der gesundheitlichen Aufnahmeeignung des Kindes hat durch einen Arzt, nach Möglichkeit einen Kinder- bzw. Jugendarzt, zu erfolgen. Sie soll grundsätzlich durch den die Einrichtung betreuenden Arzt vorgenommen werden. Bei der Aufnahmebeurteilung ist neben dem -Gesundheitszustand des Kindes auch die Infektionsanamnese seiner Umgebung zu berücksichtigen. Im Zweifelsfalle entscheidet hinsichtlich hygienischer Gesichtspunkte der Kreis-Hygienearzt.

(2) Bei Neuaufnahme ist die ärztliche Beurteilung der Aufnahmeeignung des untersuchten Kindes schriftlich unter Verwendung des Vordruckes* vorzunehmen. Sie ist bei der Anmeldung des Kindes dem Leiter der Kindereinrichtung zu übergeben.

* Vordruck Nr. 7905 des VE3 Vordruck-Leitverlag Freiberg